



## **Besondere Bedingungen / Auflagen für den Bauherrn und Unternehmer bei Strassenaufbrüchen für alle Arten von Werkleitungsverlegungen**

(Gräben längs oder quer zur Strasse)

### **1.0 Vor Baubeginn**

- 1.1 Vor Baubeginn ist vom Bauherr oder dessen Unternehmer bei sämtlichen Werkleitungsbetreiber eine Leitungsauskunft einzuholen. Sämtliche durch nichteinhalten dieser Weisung entstandene Schäden und Folgeschäden, hat der Bewilligungsnehmer vollumfänglich zu tragen.
- 1.2 Ein Wasserbezug ab Hydrant ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung und eine Wasseruhr muss beim Brunnenmeister bezogen werden (+41 79 408 19 78).
- 1.3 Die Bauherrschaft wird verpflichtet, die betroffenen Grundeigentümer und Anstösser rechtzeitig über die Arbeiten und Behinderungen zu informieren.
- 1.4 Müssen Grenzzeichen und Vermessungspunkte entfernt werden, sind diese Vorgängig an den Grundbuchgeometer zu melden (KOPA +41 61 836 96 80). Der Bewilligungsnehmer (Bauherr) ist dafür verantwortlich, dass die Grenzzeichen wieder erstellt werden. Die Kosten für die Wiederinstandstellung der Grenzbolzen oder Grenzsteine sind vollumfänglich durch den Bewilligungsnehmer zu tragen.
- 1.5 Der öffentliche Verkehr darf während dem ganzen Zeitraum der Baustelle weder erheblich behindert noch gefährdet werden. Eine minimale Durchfahrtsbreite von 3.0 m' muss jederzeit sichergestellt sein. Kann dies nicht gewährleistet werden, so ist die Baustelle mit der Bauverwaltung Hellikon und der Regionalpolizei +41 61 833 33 10 vor Baubeginn vor Ort zu besprechen. In diesem Fall ist der Bauverwaltung rechtzeitig ein Verkehrskonzept vorzulegen.
- 1.6 Kehrriechtabfuhr jeweils am Freitag / Grüngutabfuhr jeweils am Mittwoch:  
Die Bauleitung und die Unternehmung ist dafür besorgt, dass die Entsorgung ungehindert erfolgen kann, oder sorgen dafür, dass rechtzeitig Entsorgungsmöglichkeiten bereitgestellt werden.
- 1.7 Wird für Baustelleninstallation, Muldenplätze, Maschinenplätze, Materialumschlag, Materialdepot, etc. öffentlicher Boden beansprucht, bedürfen diese Flächen einer separaten Bewilligung durch die Bauverwaltung Hellikon.
- 1.8 Für Kanalisations- und Wasserleitungsanschlüsse ist eine separate Bewilligung nötig. Sofern diese noch nicht erteilt wurde. Auskunft erteilt Gemeindeverwaltung Hellikon.

### **2.0 Ausführung der Bauarbeiten**

- 2.1 Sämtliche Tiefbauarbeiten sind durch ausgewiesenes Tiefbaupersonal ausführen zu lassen.
- 2.2 Der Bewilligungsnehmer verpflichtet sich auf eigene Kosten die Signalisation und Markierungen der Baustelle gemäss VSS-Normblatt SN 640 893b, SN 640 886 (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen) zu erstellen. Insbesondere der vorschriftsgemässen Beleuchtung während der Nacht, ist besondere Bedeutung zuzumessen.

- 2.3 Die Normalien und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sind einzuhalten (unter anderem für Grabenspriessungen).
- 2.4 Sämtliche Abwasser- und Wasserleitungen sind der Firma KOPA +41 61 836 96 87 oder +41 79 156 99 47 (Herr Kolbeck), zwecks Einmass rechtzeitig, in nichteingedecktem Zustand anzumelden (Vorlaufzeit mind. 3 Tage). Bereits eingedeckte Leitungen sind für die Einmessung freizulegen. Die Kosten für das Einmessen und das Aufnehmen in den Kataster gehen zu Lasten Bauherrschaft. Weitere nicht von der Gemeinde betriebene Werkleitungen sind zur Einmessung den zuständigen Werkeigentümer zu melden.
- 2.5 Bei Unterquerungen von bestehenden Randabschlüssen sind diese vorgängig bis mind. 30cm beidseits des Grabens zu entfernen und wenn zur Wiederverwendung möglich, zu reinigen. Nach dem Verdichten der Grabenauffüllung sind die Randabschlüsse fachmännisch neu zu versetzen.
- 2.6 Für Grab- und Wiederherstellungsarbeiten sind die Normen SN 640532b (Lichtsignalanlagen), 640893a (Temporäre Signalisation), 640535b, SN 640 535c (Grabarbeiten), 640538a, 640538b (Grabarbeiten), SN 640 430b (Walzasphalt) und SN 640 731b (Erhaltung bitumenhaltiger Oberbauten) massgebend. Diese Normen gehen anderslautenden Werkvertragsbestimmungen ausdrücklich vor.
- 2.7 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Bauverwaltung Hellikon angeordnet.
- 2.8 Als provisorische Grabenabdeckungen dürfen nur rutschsichere Stahlplatten eingebaut werden.
- 2.9 Zur Wiederinstandstellung von Gräben sind ungebundene, frostsichere Gemische 0/45 zu verwenden. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt in Schichten von maximal 30cm einzubringen. Das Verdichten hat mit geeigneten mechanischen Geräten bis zum geforderten ME-Wert zu erfolgen. Die Bauverwaltung Hellikon behält sich vor, ME-Messungen anzuordnen. Die Kosten für die Messungen gehen zu Lasten Bauherrschaft.
- 2.10 Ausserhalb der Fahrbahn >80cm Breite im Bankettbereich, gelten zur Sicherheit des Strassenrandes die gleichen Vorschriften wie sie unter Punkt 2.9 zur Wiederinstandstellung von Gräben verlangt werden.
- 2.11 Der Strassenaufbruch ist spätestens nach 5 Arbeitstagen mit einem provisorischen Asphaltbelag, Stärke mind. 5cm, oder definitiv gemäss Normblatt 404.950 für Strassenaufbruch bei Leitungsverlegung vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Kanton Aargau zu schliessen. Ein längeres Offenhalten oder provisorisches Schliessen mit Kies, Mergel oder Beton wird nur in Absprache mit der Bauverwaltung akzeptiert.
- 2.12 Die Weisung der zuständigen Werkeigentümer betreffend der minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag sind einzuhalten.

### **3.0 Fertigstellung / Instandstellung**

- 3.1 Vor Ausführung der Belagsarbeiten sind mit der Bauverwaltung Hellikon die genauen Instandstellungsflächen abzugrenzen. Verbleiben Belagsstreifen von weniger als 50cm Breite bis zum Strassenrand oder zu einem bereits mit Belag erneuertem Strassenteil, muss der Streifen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft erneuert werden. Mehrere, nahe beieinander liegende Aufbruchstellen sind für die Wiederinstandstellung der Belagsfläche, zu einer grossen Fläche zusammenzufassen. Grössere Belagsflächen sind maschinell einzubauen. Spitze Winkel in der instandzustellenden Fläche sind aufzuschneiden.

- 3.2 Die Belagsränder sind mit Trennscheibe fachgerecht nachzuschneiden. Bei Deckbelägen ist ein bituminöses Fugenband einzulegen. Fugenpaste (Dilaplast oder ähnliche Produkte) wird nur in Absprache mit der Bauverwaltung Hellikon akzeptiert.

#### **4.0 Haftung während und nach Abschluss der Bauarbeiten**

- 4.1 Der Bewilligungsnehmer haftet zeitlich uneingeschränkt sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für jeden Schaden, der aus dem Erstellen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlage entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigung der Anlage, die infolge Verkehrseinwirken oder irgendeinem anderem Grund entstehen.
- 4.2 Die Bauverwaltung Hellikon, behält sich bei unsachgemässer Ausführung das Recht vor, die Aufbrüche ohne eine Rüge auf Kosten des Verursachers fachgerecht innerhalb einer Frist von 10 Jahren, instand stellen zu lassen. Dies gilt insbesondere für später auftretende Qualitätsmängel (Absenkungen, Materialfehler).

#### **5.0 Bewilligungsgebühren**

- 5.1 Die Bewilligungs-/Nutzungsgebühr wird auf CHF.... festgesetzt. (CHF 0.10 pro m2/Tag, mind. 200.- bis / max. 1'000.--). Der zu bezahlende Betrag wird mit der Aufbruchbewilligung bekanntgegeben und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Hellikon zu überweisen.

#### **6.0 Zuständigkeiten**

Gemeindeverwaltung Hellikon Tiefbau Hochbau	Bauverwaltung Schulstrasse 19 Andreas Hasler Martin Moosmann	Tel. +41 61 871 01 61 <a href="mailto:gemeindeverwaltung@hellikon.ch">gemeindeverwaltung@hellikon.ch</a> Tel. +41 79 474 07 02 Tel. +41 77 501 27 40
Brunnenmeister	Wasserversorgung Schallengasse 5 4313 Möhlin	Tel. +41 79 408 19 78
Kanalisation / Wasser Katasterpläne	KOPA 5080 Laufenburg	Tel. +41 62 869 80 83 (Martin Meier) <a href="mailto:info@kopa.ch">info@kopa.ch</a>
Strom / Elektro (Technische Auskunft)	AEW Energie AG 4310 Rheinfelden	Tel. +41 61 836 35 11
Einmessen, Abstecken	Geomatik AEW	+41 79422 77 10
Swisscom / Telefon	Swisscom Fixnet AG	Tel. +41 62 286 15 95 Tel. 0800 800 800 <a href="http://www.swisscom.com/maponline">www.swisscom.com/maponline</a>
TV	R. Geissmann AG 4436 Oberdorf	Tel. +41 61 961 11 11 <a href="mailto:info@geissmann.ch">info@geissmann.ch</a>
Kehrichtabfuhr	GAF / Zuzgen 4315 Zuzgen	Tel. +41 61 843 94 66
Amtliche Grundbuchpläne	KOPA 4310 Rheinfelden	Tel. +41 61 836 96 80 nf@kopa.ch
Regionalpolizei	unteres Fricktal	Tel. +41 61 833 33 10